

## Informationsvorlage

Vorlagen Nr.  
**22/010**

Status:

öffentlich

### **Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

#### Sachverhalt:

Es liegen folgende Anträge von Fraktionen und Gruppen vor:

- 1.) Fraktion DIE LINKE vom 29.11.2021 „Straßenausbaubeiträge/ Prioritätenliste Sanierung städt. Straßen) -ANTRAG 21/028-
- 2.) Fraktion Freie Demokraten vom 02.12.2021 „Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.05.2008“ -ANTRAG 21/029-
- 3.) Gruppe SPD/GAP vom 27.03.2022 „Außerkraftsetzung der Straßenausbaubeitragssatzung zum nächsten Haushaltsjahr und Ersatz durch ein umlagefinanziertes Modell“ –ANTRAG 22/018-
- 4.) Antrag der Fraktion AWG vom 03.01.2018 zur Prüfung der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.05.2008 aufzuführen -Vorlage 18/009-

Zu den einzelnen Anträgen/Fragestellungen wird nachfolgend berichtet:

## **zu Antrag 1.)**

### *Punkt 1)*

*Erstellung einer Übersicht der eingenommenen Anliegerbeiträge (Straßenausbaubeiträge) der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Anliegerbeiträge für geplante Straßensanierungen der kommenden Jahre mit geschätzten durchschnittlichen jährlichen Einnahmen.*

In den Jahren 2015 bis 2021 wurden Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 532.869,20 € vereinnahmt.

Für die Jahre 2022 bis 2025 sollen 1.950.912,38 € Straßenausbaubeiträgen veranlagt bzw. vereinnahmt werden (Grundlage Haushaltsplan 2022).

Nähere Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### *Punkt 2)*

*Die Verwaltung schätzt ein, wie hoch die durchschnittlichen Einnahmeverluste an Anliegerbeiträgen sein könnten, wenn auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen vollständig verzichtet wird.*

Pro Jahr werden in etwa Einnahmeverluste von 400.000 € bis 450.000 € zu verzeichnen sein werden.

### *Punkt 3)*

*Ermittlung des jetzigen Verwaltungsaufwands für die Erhebung der Anliegerbeiträge und Gegenüberstellung des Verwaltungsaufwands bei einem Verzicht*

Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird mit 30.900 € angegeben. Es handelt es sich um einen Vollzeitäquivalente von 0,50 Stellen. Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen kann kein Wegfall der Stelle erfolgen, da die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber weiterhin im städtischen Haushalt geführt wird.

### *Punkt 4)*

Zusätzlich zur Option einer vollständigen Abschaffung der Anliegerbeiträge erarbeitet die Verwaltung ebenfalls zeitnah mögliche Alternativen zur Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung und legt diese den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vor.

siehe Erläuterungen zu \*1)

Punkt 5)

Es erfolgt kurzfristig eine Fortschreibung/Aktualisierung der Prioritätenliste für Straßensanierungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Dabei sollten neben dem Zustand, der Kanalisation und der Verkehrssicherheit gerade die Interessen der Fußgänger und Fahrradfahrer im Fokus stehen wie auch die Vermeidung von Schleichwegen.

Der Fachdienst Tiefbau nimmt eine regelmäßige Fortschreibung der Prioritätenlisten für die Straßensanierung vor. Es erfolgt eine gesonderte Erörterung des Themas im zuständigen Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr

## **zu Antrag 2.)**

Punkt 1)

Die Stadt Aurich beschließt die Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 08.05.2008. Die Abschaffung erfolgt ersatzlos zum 01.01.2023.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grundlage der in dieser Vorlage dargelegten Erläuterungen eine Beibehaltung der Straßenausbeitragsatzung.

Punkt 2)

Die Verwaltung wird beauftragt eine Übersicht der eingenommenen Beiträge auf Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der vergangenen 5 Jahre und der kommenden 2 Jahre zu erwartenden Beiträge aus der Anwendung der genannten Satzung (in Schätzung aus den vergangenen Jahren) zu benennen

siehe Punkt 1 zum Antrag der Fraktion DIE Linke vom 29.11.2021 (ANTRAG 21/028)

Punkt 3)

Die Verwaltung wird beauftragt den zu erwartenden Verwaltungsaufwand für die Erhebung, Eintreibung und gerichtlichen Durchsetzung darzustellen und mit dem Aufwand bei Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung gegenüber zu stellen.

siehe Punkt 3 zum Antrag der Fraktion DIE Linke vom 29.11.2021 (ANTRAG 21/028)

Punkt 4)

Verwaltung und Rat werden die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung im Haushaltsentwurf 2023 berücksichtigen und unter anderem durch Einsparungen, Grundsteuern und etwaige Förderprogramme des Landes planerisch gegenfinanzieren.

## **zu Antrag 3.)**

Punkt 1 )

Die Gruppe SPD/GAP stellt den Antrag die Straßenausbaubeitragssatzung zum nächsten Haushaltsjahr 2023 außer Kraft zu setzen und durch ein umlagefinanziertes Modell zu ersetzen.

[siehe Erläuterungen zu Punkt 4 zum Antrag der Fraktion DIE Linke vom 29.11.2021 \(ANTRAG 21/028\)](#)

## **zu Antrag 4.)**

Die AWG beantragt die Verwaltung möge eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.05.2008, Inkraft getreten am 01.01.2005, prüfen... Daher sollte die Stadt Aurich andere Wege aufzeigen, wie eine Sanierung der städtischen Straßen und Nebenanlagen erfolgen und finanziert werden kann.

[siehe Erläuterungen zu Punkt 4 zum Antrag der Fraktion DIE Linke vom 29.11.2021 \(ANTRAG 21/028\)](#) und [Punkt 1 des Antrags der Gruppe SPD/GAP vom 27.03.2022 \(ANTRAG 22/018\)](#).

## **Alternative Finanzierungsmethoden bzw. Gestaltungs-/ Abrechnungsmöglichkeit der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung**

### **1.) Gegenfinanzierung der Einnahmeausfälle durch Grundsteuern (Grundsteuererhöhung)**

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung aus § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) stehen die speziellen Entgelte, zu denen die Straßenausbaubeiträge gehören, bei der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel in der Rangfolge vor den Steuern. Da jedoch eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder alternativ von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen (§ 6 b NKAG) nach § 111 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich nicht besteht, wäre folglich eine andere Finanzierung möglich und zulässig. Infrage kämen an erster Stelle „sonstige Finanzmittel“, wie zum Beispiel Erlöse aus Verkäufen. Soweit sonstige Finanzmittel nicht ausreichen, haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel „im Übrigen aus Steuern zu beschaffen“. Als letztes Finanzmittel wird die Aufnahme von Krediten genannt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes stellt grundsätzlich eine Gegenfinanzierungsmöglichkeit für Straßenausbaubeiträge dar.

Gemäß Art. 28 Grundgesetz (GG) und Art. 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung ist den Gemeinden das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eingeräumt. Im kommunalen Bereich ist der Umfang staatlicher Aufsicht entscheidend davon abhängig, ob es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt, d. h. Aufgaben, die die örtliche Gemeinschaft an sich betreffen. Das Recht der Gemeinden, alle eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, ist ihnen grundgesetzlich garantiert. Das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 II GG besagt, dass alle Aufgaben, die in die Kompetenz der Gemeinden fallen, ohne Weisung und Vormundschaft des Staates erfüllt werden können. Dieser Bereich ist staatlicher Aufsicht folglich auch nur eingeschränkt zugänglich. Gem. Art. 109 GG besteht im Bereich des eigenen Wirkungskreises Rechtsaufsicht. Das bedeutet, dass der Staat allein die Rechtmäßigkeit gemeindlichen Handelns beaufsichtigen darf. Die Rechtskontrolle umfasst dabei die Überwachung der Erfüllung gesetzlich festgelegter und übernommener öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit. Es kann nur die Rechtmäßigkeit gemeindlichen Handelns überprüft werden, da aufgrund des Selbstverwaltungsrechts eine darüberhinausgehende Aufsicht nicht verfassungsgemäß wäre.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 03.11.2022 (Az.: 2 A 337/09) entschieden, dass die Erhöhung von Grundsteuern zur Sanierung von Gemeindestraßen zulässig ist.

Bei einer Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen durch das Instrument Grundsteuererhöhung ist zu berücksichtigen, dass die Grundsteuern (Grundsteuer B) regelmäßig an die Kostensteigerungen im Bauwesen (Inflationsausgleich) angepasst werden kann müssen.

Hieraus ist abzuleiten:

1. Bei Finanzierung des Straßenausbaus durch einen Teil des Grundsteueraufkommens muss ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden, der eine rein interne Zweckbindung der Mittel festschreibt. Steuereinnahmen werden grundsätzlich nicht für eine bestimmte Leistung eingenommen und sind laut Definition nicht zweckgebunden.
2. Eine Steuer muss allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den die Leistungspflicht geknüpft ist. Eine erhöhte Grundsteuer gilt aufgrund des Steuergleichheitsprinzips für alle Bürgerinnen und Bürger ab dem gleichen Zeitpunkt.

## **2.) Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge**

Das Nds. Kommunalabgabengesetz bietet den Kommunen zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Die Gemeinde bestimmt durch Satzung unter Beachtung ihrer tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten die Gesamtheit der Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet, die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Ist das gesamte Gemeindegebiet ein zusammenhängendes Gebiet, so kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass sämtliche Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet eine einzige einheitliche öffentliche Einrichtung bilden. Der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes der Durchschnitt des im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden jährlichen Investitionsaufwandes zugrunde gelegt werden. Bei der

Ermittlung des Beitragssatzes bleiben ein dem Vorteil der Allgemeinheit und ein dem Vorteil der Gemeinde entsprechender Anteil des Investitionsaufwandes außer Ansatz. Dieser Anteil beträgt insgesamt mindestens 20 Prozent des jährlichen Investitionsaufwandes.

### Rechtliche Handhabung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

#### Bestimmung der Abrechnungseinheit

- Bei dem Finanzierungsinstrument der wiederkehrenden Beiträge muss die Stadt Aurich Verkehrsanlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

#### Bestimmung der Abrechnung

- Die Stadt Aurich muss festlegen, welche Straßenausbaumaßnahmen sie im Beitragserhebungsjahr in diesem Abrechnungsgebiet durchführen will und hierfür das Abrechnungsverfahren bestimmen.

#### Bestimmung der Anteile

- Die Stadt Aurich muss den Stadtanteil an den Investitionen bestimmen.

Fiktives Beispiel zum Verdeutlichung der Berechnung:

Kostenschätzung beitragsfähige Kosten für ein Investitionsjahr	350.000 €
./.. Stadtanteil (z.B. 25 %)	87.500 €
= Anliegeranteil	<u>262.500 €</u>
Abrechnungsgebiet (fiktiv 12 Straßen)	ca. 507.000 qm
= durchschnittlicher Beitrag / qm	0,52 €
zu zahlender Beitrag bei einem 700 qm Grundstück	<b><u>364,00 €</u></b>

### **3.) Gestaltungsmöglichkeiten bei der Fassung von Regelungen in der Straßenausbaubeitragssatzung / Regelungen der Stadt Aurich**

Das Land Niedersachsen hat am 24.10.2019 mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetzes und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen den Städten und Gemeinden verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, um die Belastung für die Grundstückseigentümer zu senken.

Folgende Regelungsmöglichkeiten bestehen und werden mit einer ggfls. bereits bestehenden Anwendung in der Straßenausbaubeitragssatzung verglichen:

#### **a) Reduzierte Umlage der Gesamtkosten**

Mit § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, der Ermittlung des umlagefähigen Aufwands sowie des Anteils, den die Kommune bzw. die Allgemeinheit trägt, nur einen Teil des ermittelten Aufwandes zugrunde zu legen. Wird von dieser Möglichkeit in einer Satzung Gebrauch gemacht, wird von den Gesamtkosten der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme nur ein Teil nach dem Vorteilsprinzip verteilt z.B. durch einen konkreten Prozentanteil am Gesamtaufwand. In diesem Fall gilt der festgelegte Prozentsatz unterschiedslos für alle Straßentypen und alle Kosten.

##### Stadt Aurich:

Diese Form der Reduzierung der Umlage der Gesamtkosten findet bei der Stadt Aurich z.Zt. keine Anwendung, kann jedoch durch Fassung der entsprechenden Beschlüsse zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung eingeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die unten aufgeführten Aussagen zu den Umlagesätzen der Stadt Aurich im interkommunalen Vergleich und zu Rechtsprechung verwiesen.

#### **b) Abweichende Anrechnung Zuschüsse Dritter**

Durch § 6b Abs. 1 Satz NKAG wird nunmehr den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, Zuschüsse Dritter ausdrücklich abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG auch zur Reduzierung der Beitragsbemessung zu berücksichtigen, wenn dies nach der Förderung zulässig ist. Zum Beispiel können Zuschüsse vom Gesamtaufwand abgezogen werden. Werden die Zuschüsse vom Gesamtaufwand abgezogen, erhöht sich die Belastung des Steuerhaushaltes der Stadt Aurich.

##### Stadt Aurich:

Die Stadt Aurich hat bereits von dieser Regelungsmöglichkeit in der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) von 2008 Gebrauch gemacht ( § 4 Abs. 4 SABS)

#### **c) Tiefenbegrenzungen**

Diese Regelung betreffe Grundstücke, denen jenseits einer bestimmten Tiefengröße keine nennenswerten Vorteile durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Straßen mehr zuwachsen würde. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die Kommunen in derartigen Fällen einen weiteren satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraum haben, um Belastungen abzufangen.

#### Stadt Aurich:

In der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich ist bereits eine solche Regelung enthalten (§ 5 Abs. 3 Ziff. 4 b1 und b2 SABS).

#### **d) Eckgrundstücksvergünstigung**

Den Eigentümer von Eckgrundstücken kann eine Vergünstigung gewährt werden.

Diese Vergünstigung könnte sowohl für die Verteilungsphase (also zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen) als auch für die Heranziehungsphase (also zu Lasten der Kommune) gewährt werden. Der Vergünstigung in der Verteilungsphase wird nicht der Maßstabswert des Grundstücks, sondern nur der auf das Grundstück entfallende Beitrag reduziert. Wird diese Art der Vergünstigung gewährt, ist allerdings zu prüfen, ob dem Eckgrundstückseigentümer durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Straße ein minderer Vorteil entstehe und die übrigen Anlieger dürften nicht übermäßig belastet werden.

#### Stadt Aurich:

In der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich ist bereits eine solche Regelung enthalten (§ 17 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung i.V.m. § 6b NKAG)

#### **e) Verrentung der Beitragsschuld**

Neben den allgemeinen Stundungstatbestand gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 222 Abgabenordnung (AO) besteht nun die Möglichkeit, auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Verrentung der Beitragsschuld für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren zu vereinbaren. Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen sind dazu in einem Bescheid festzustellen. Der Restbetrag kann mit jährlich bis drei Prozent über dem Basiszinssatz verzinst, jedoch jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtungen vorzeitig getilgt werden.

#### Stadt Aurich:

Die Stadt Aurich macht bereits von Verrentungsmöglichkeiten Gebrauch,

#### **d) Frühzeitige Beteiligung der Beitragspflichtigen**

Die einzelnen Beitragspflichtigen soll frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor Beginn der beitragsfähigen Maßnahme über die beabsichtigte Durchführung, die voraussichtlichen Kosten und die künftigen Beiträge sowie die in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen informiert werden.



#### Stadt Aurich:

Seitens der Stadt Aurich erfolgte bereits eine frühzeitige Information der betroffenen Beitragspflichtigen.

#### **f) Festlegung der Höhe des Beitragsanteils der Beitragspflichtigen**

Bei der Festlegung der Höhe des Anteils an den zu entrichtenden hat die Kommune einen Gestaltungsfreiraum.

#### Stadt Aurich:

Ein Vergleich der Beitragsanteile der Beitragspflichtigen mit der Mustersatzung des Nds. Städtetates und den Städten Leer und Norden ergab, dass die festgelegten Beitragsanteile der zu veranlagenden Beitragspflichtigen bei der Stadt Aurich vergleichsweise niedrig sind. Die vergleichende Übersicht ist als Anlage 3 beigefügt.

#### **g) Abweichende Festsetzung von Beitragshöhe**

Die Stadt Aurich hat in der Straßenausbaubeitragsatzung in § 4 Abs. 5 geregelt, dass durch eine gesonderte Satzung der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen kann, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. In der Rechtsprechung sind Abweichungen von +/- 5 Prozent anerkannt. Bislang wurde von dieser Gestaltungsmöglichkeit von der Stadt Aurich kein Gebrauch gemacht.

#### **h) „Strecken“ von Zeiträumen für die Abrechnung von Maßnahmen**

Es besteht nach den Bestimmungen des Abgabenrechts die Möglichkeit eine Abrechnung von beitragspflichtigen Baumaßnahmen bis zu vier Jahre nach erfolgten Ausbau (Festsetzungsverjährung) vorzunehmen.

#### **i) „Strecken“ von beitragspflichtigen Maßnahmen**

Es besteht nach der Rechtsprechung die Möglichkeit beitragspflichtige Maßnahmen - sofern keine Abschnittsbildung im Sinne des Beitragsrechts vorliegt- auf einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren zu strecken, ohne dass die das Instrumentarium der Verjährung eintritt. Hierdurch wird für den Beitragspflichtigen einen weitaus großer Kalkulationszeitraum ermöglicht.

#### **j) Stundung, Ratenzahlung, Erlass**

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Aurich regelt, dass die Stadt Aurich zu Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfall zu lassen kann, dass ein Beitrag in Raten gezahlt bzw. gestundet werden kann. Im Einzelfall kann die Stadt Aurich von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

## Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der Finanzierungsmethoden

### 1.) Einmalbeiträge (z.Zt. angewandtes Verfahren für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen)

#### Vorteile

- Kein Einführungsaufwand bei der Stadt Aurich, da Satzung bereits in Kraft
- Relative Gerechtigkeit, da nur Grundstückseigentümer mit direkten Vorteilen (Grundstückswertsteigerungen) zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden
- Es liegen kaum rechtliche Unsicherheiten vor, da die Sach- und Rechtslage durch die Rechtsprechung in Niedersachsen eindeutig abgehandelt wird.
- Abrechnungsaufwand nach Abschluss der Baumaßnahmen
- Beteiligung der betroffenen Anlieger durch schriftliche Vorabinformationen seitens der Verwaltung und Anliegerversammlungen
- einmalige Straßenausbaubeiträge sind den Erfahrungen nach nur etwa alle 40 bis 80 Jahre zu zahlen
- Die Straßen sind klassifiziert. Je nach Einteilung variiert der beitragspflichtige Aufwand der Anlieger und führt ggfls. zu einem höheren Anteil der Stadt Aurich.
- einmalige Straßenausbaubeiträge sind „Mieterfreundlich“, da die Beiträge nicht im Rahmen der Nebenkostenabrechnung direkt auf Mieter umlegbar sind.

#### Nachteile

- u.U. hohe Beitragssummen, je nach Straßenart und Grundstücksgröße
- hierdurch eventuell eine ungeplante Belastung für Hauskäufer
- Abrechnungsaufwand für die Verwaltung
- Mehrfachbelastungen von Grundstücken, die über mehrere Straßen erschlossen sind
- Teilweise ablehnende Haltung in der Bevölkerung, insbesondere von denen, die in absehbarer Zeit zu Beiträgen herangezogen werden sollen

### 2.) Wiederkehrende Beiträge

#### Vorteile

- Wesentliche geringere Beitragssummen bei Maßnahmen
- Da nur die Anlieger des Gebietes betroffen sind, ist mutmaßlich eine höhere Akzeptanz für die Zahlung der Beiträgen im „eigenen Gebiet“ vorhanden als bei einer grundsteuerbasierenden Finanzierung.
- Keine Mehrfachbelastung bei Eckgrundstücken
- Mieterfreundlich, da Beiträge nicht im Rahmen der Nebenkostenabrechnung direkt auf Mieter umlegbar sind.
- Sonderregelungen für Grundstücksbesitzer möglich, das erst kürzlich einen einmaligen Straßenausbaubeitrag entrichtet haben.

## Nachteile

- Hoher Einführungsaufwand von im sechsstelligen Bereich Euro, die nicht per Beitrag ausgeglichen werden können.
- Derzeit wenig/ keine auf Niedersachsen bezogene Rechtsprechung, da die Einführung im NKAG erst seit 2017 erfolgte und das Recht aus anderen Bundesländern nur sehr bedingt auf die hiesigen Verhältnisse anwendbar/übertragbar ist. Hierdurch besteht eine hohe Rechtsunsicherheit.
- Abrechnungsaufwand wie bei der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen
- Mögliche Unzufriedenheit von Beitragspflichtigen, die über Jahre oder auch Jahrzehnte hinweg Beiträge entrichten, ohne dass „ihre“ Straße ausgebaut wird.
- Nach einem bestimmten Zeitraum kann es zu einer „moralischen“ Verpflichtung der Verwaltung kommen, einen Ausbau von Straßen vorzunehmen.
- Keine Straßenklassifizierung mehr, alle Beitragspflichtigen werden nach dem gleichen Beitragssatz veranlagt. Anlieger von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen müssen ebenfalls die vollen Beiträge entrichten. Gleichzeitig müssen diese wesentliche höhere Verkehrsaufkommen hinnehmen.
- Vermieterunfreundlich da nicht auf Mieter umlegbar.
- Die Anzahl der potentiellen Klagen gegen Beitragsbescheide wird steigen.

## 3.) Grundsteuererhöhung

### Vorteile

- Sehr einfach umsetz- und anpassbar im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zur/zum Haushaltssatzung/Haushaltsplan.
- Vermieterfreundlich, da die Grundsteuer über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt werden kann. Die hohe Anzahl der Steuerpflichtigen bewirkt eine relativ geringe Belastung für jeden Einzelnen.
- Für Grundeigentümer gut planbar, da jährlich wiederkehrende Belastung in etwa gleicher Höhe
- Die Haushaltsmittel stehen der Stadt Aurich notfalls auch zur Deckung von anderen Aufwendungen zur Verfügung, da sie im Gegensatz zu Beiträgen nicht zweckgebunden sind

### Nachteile

- Die Mehreinnahmen sind nicht zweckgebunden für den Straßenbau und können auch nicht zweckgebunden werden. Die Stadt Aurich kann und muss diese vorrangig zur Deckung des Haushalts einsetzen, wenn das anderweitig nicht möglich ist.
- Grundstückeigentümer, die in der Vergangenheit für „ihre“ Straße bezahlt haben und vermutlich zu Lebzeiten nicht wieder bezahlen müssten, finanzieren nun den Straßenausbau im gesamten Stadtgebiet mit.

- aufgrund des schwankenden Finanzierungsbedarfs für berücksichtigungsfähige Straßenbaumaßnahmen wäre eine jährliche Grundsteuerneufestsetzung erforderlich. Der Steuerpflichtige hat keine Planungssicherheit bzgl. der Grundsteuer (bislang war die Grundsteuerhöhe für den Großteil der Pflichtigen über Jahre gleichbleibend, bis z.B. zu einer Hebesatzänderung)
- Einschränkungen/ Wegfall der bisherigen Grundsätze der Beitragsgerechtigkeit, da keine differenzierte Betrachtung des Einzelfalles stattfinden würde, z. B.
  - keine Unterscheidung nach Lage des Grundstücks (Durchgangsstraße – Anliegerstraße) sowie
  - keine Unterscheidung nach Art (kein Gewerbezuschlag) und Maß (unbeachtliche Geschossigkeit) bei der Grundstücksnutzung
- die Erwartungshaltung der Bürger, dass sich „ihre Straße“ in einem sanierten Zustand befindet, nimmt zu
- die Attraktivität als Wohn- und Standort, auch von Neubaugebieten, sinkt in der Konkurrenz zu Nachbargemeinden (Zahlung Erschließungsbeiträge und höhere Grundsteuer)

### **Aufhebung von Straßenausbaubeitragssatzungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22.07.2020 , Az: 10 ME 129/20, die Entscheidung der Kommunalaufsicht der Region Hannover gestützt, bei einer ihrer Aufsicht unterliegenden Kommune die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zu beanstanden.

Grundsätzlich liegt es lt. dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport im Ermessen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, wie im Einzelfall auf einen Beschluss zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung reagiert wird und ob einer zur Genehmigung vorgelegte Haushaltssatzung, in der zum Ausgleich von entfallenden Straßenausbaubeiträgen z.B. ein erhöhter Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen veranschlagt wurde, zu beanstanden ist. Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Beratung der Kommunen sollen diese auf die oben dargestellte Regelung des § 6 b NKAG zur Schaffung von flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bemessung und Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen hingewiesen und entsprechende Änderungen in den bestehenden Straßenausbaubeitragssatzungen anregen. Bei der Stadt Aurich wird bereits von den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Im Rahmen einer evt. beschlossenen Aufhebung der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung wird die Verwaltung den Landkreis Aurich als Kommunalaufsichtsbehörde um Stellungnahme zu den gestellten Anträgen zur Aufhebung der Straßenausbaubetragsatzung bitten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Aurich der Verfügung zur Genehmigung der Haushaltsatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2022 zum Themenkomplex „Verschuldung“ darauf hingewiesen, dass bei einem planerischen Schuldenstand zum Ende des Jahres 2022 von rd. 59,1 Mio. Euro alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und Investitionen restriktiv zu planen hat. Zu den Ertragsmöglichkeiten gehört auch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. alternative Finanzierungsmöglichkeiten. Wie bereits dargestellt kalkuliert die Stadt Aurich in den Jahren 2022 bis 2025 mit der Veranlagung von rd. 1,95 Mio. Euro Straßenausbaubeiträgen.

### **Zusammenfassende Betrachtung und Bewertung/Empfehlung:**

#### I. Zusammenfassung

- a) In den Jahren 2015 bis 2021 wurden Straßenausbaubeiträge in einer Gesamthöhe von 532.869,20 € vereinnahmt. Für die Jahre 2022 bis 2025 sind Einnahmen von insgesamt 1.950.912,38 € (Stand Haushaltsplan 2022) kalkuliert.
- b) Neben dem Instrumentarium der maßnahmenbezogenen Straßenausbaubeiträge bieten sich folgende alternativen Finanzierungsmodell an:
  - 1.) Gegenfinanzierung der Einnahmefälle durch Grundsteuern (Grundsteuererhöhung)
  - 2.) Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
  - 3.) Ausübung von Gestaltungsmöglichkeiten bei der Fassung von Regelungen in der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Vor- und Nachteile einer Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen, die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen und die Finanzierung über eine Erhöhung der Grundsteuer werden dargestellt.

- c) Die Stadt Aurich macht bereits bei der Umsetzung der Straßenausbaubeitragssatzung von den aus dem niedersächsischen Abgaben ergebenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch, um u.a. flexibel im Rahmen der Beitragsfestsetzung die Regelungen umsetzen zu können.
- d) Die möglichen Auswirkungen und evtl. Schwierigkeiten bei der Aufhebung der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung bestehen u.U. darin, dass die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung aufsichtsrechtlich beanstanden kann.

#### II. Bewertung und Empfehlung

Die zusammengetragenen Daten und die vergleichenden Betrachtungen kommen aus Sicht der Verwaltung zu der Einschätzung, dass die Beibehaltung der bestehenden

Straßenausbaubeitragssatzung den Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit und der haushaltswirtschaftlichen Regelungen und städtischen Zielsetzungen am ehesten entspricht:

- a) Die Aufhebung der Satzung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von (einmaligen) Straßenausbeiträgen führt zu Einnahmeausfällen in beträchtlicher Höhe. Durch diese Einnahmeausfälle steigt der Verschuldungsgrad der Stadt Aurich, sofern keine entsprechende Kompensation der Einnahmeausfall erfolgt.
- b) Die alternativen „Finanzierungsformen“ Anhebung der Grundsteuer und Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen bieten auch keine absolute Abgabengerechtigkeit und sind insbesondere von wiederkehrenden Beiträgen mit einem hohen Einführungsaufwand verbunden.
- c) Aus Sicht der Verwaltung besteht bei der Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung eine relative Gerechtigkeit, da nur Grundstückseigentümer mit direkten Vorteilen, wie Grundstückswertsteigerungen zu den Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden. Diese auf die einzelnen Baumaßnahmen mit direkten Vorteilen für einzelne Anlieger bezogene Veranlagung ist gegenüber den anderen Finanzierungsmethoden bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile „gerechter“ und es sollte hier so weiter verfahren werden.
- d) Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich und das Vergaberecht bietet umfassende Regelungsmöglichkeiten zur Höhe des Veranlagungsanteils und der Umsetzung der Finanzierung durch den betroffenen Anlieger. Diese Möglichkeiten bieten die anderen alternativen Finanzierungsformen nicht bzw. nur eingeschränkt.

**Anlagen:**

- 1 Zusammenstellung Straßenausbaubeiträge 2015 bis 2025
- 2 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Aurich
- 3 Vergleichende Betrachtung Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

gez. Feddermann